

**TK05/2006
VOM 15.05.2006**

■ **T-Mobile kauft tele.ring – Der Zustimmung durch die Europäischen Kommission und die Telekom-Control-Kommission, welche nur unter Auflagen erfolgte, war ein ausführliches Prüfverfahren vorangegangen**

Nach Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Europäische Kommission hat die Telekom-Control-Kommission in ihrer Sitzung vom 26. April 2006 die von tele.ring und T-Mobile gemeinsam beantragte Änderung der Eigentümerstruktur in Bezug auf die zu übertragenden Frequenzen unter der Erteilung von Auflagen genehmigt. Im Verlauf der sehr komplexen Prüfung waren unter anderem zahlreiche Anhörungen sowie eine öffentliche Konsultation des Maßnahmenentwurfs erfolgt.

Seite 02

■ **Telekom-Control-Kommission erteilt Zuschlag für 450 MHz Frequenzen**

Die Telekom-Control-Kommission hat am 18. April 2006 das zweistufige Vergabeverfahren für Frequenzen aus dem Bereich 450 MHz abgeschlossen und Frequenzen an die schwedische Green Network AB und T-Mobile Austria GmbH zugeteilt. T-Mobile erwarb ein Paket mit ca. 2 x 1,25 MHz um EUR 1.100.000, Green Network zwei Pakete mit insgesamt ca. 2 x 2,5 MHz um EUR 4.874.900.

Seite 06

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

**Regulatorisches T-Mobile kauft tele.ring
– Der Zustimmung durch die Europäische Kommission (EK) und
die Telekom-Control-Kommission (TKK), welche nur unter
Auflagen erfolgte, war ein ausführliches Prüfverfahren
vorgegangen**

Am 12.08.2005 stellte die T-Mobile Austria GmbH gemeinsam mit der tele.ring Telekom Service GmbH, der EHG Einkaufs- und Handels GmbH und der TRA 3G Mobilfunk GmbH den Antrag, die Telekom-Control-Kommission möge die Übertragung von 99,999 % der Geschäftsanteile an der gesamten tele.ring Unternehmensgruppe bzw. die Übertragung von 99,999% der Geschäftsanteile an der EHG Einkaufs- und Handels GmbH an die T-Mobile Austria GmbH sowie die Übertragung der verbleibenden 0,001 % der Geschäftsanteile an die T-Mobile Global Holding Nr. 3 GmbH genehmigen.

Die Komplexität des Antrags folgte aus der Konzernstruktur der tele.ring Unternehmensgruppe, die sich unter anderem daraus ergab, dass die Nutzungsrechte an den von tele.ring verwendeten UMTS-Frequenzen der TRA 3G Mobilfunk GmbH, deren alleinige Gesellschafterin im Zeitpunkt des Antrags die EHG Einkaufs- und Handels GmbH war, zugeteilt sind. Noch vor den Entscheidungen der Europäischen Kommission (EK) und der Telekom-Control-Kommission (TKK) wurde die EHG Einkaufs- und Handels GmbH in die tele.ring Telekom Service GmbH verschmolzen und fiel daher als Antragstellerin weg. Die tele.ring Telekom Service GmbH ist damit nunmehr alleinige Gesellschafterin der TRA 3G Mobilfunk GmbH. Die Aufteilung der Geschäftsanteile in 99,999 % und 0,001 % entspricht offensichtlich konzerntechnischen Überlegungen des T-Mobile Konzerns und war für die Frage, ob die Genehmigung zu erteilen war, nicht näher relevant.

Die gesetzliche Bestimmung, auf Grund derer die gegenständliche Transaktion durch die TKK zu genehmigen war, ist § 56 TKG 2003, welcher vorsieht, dass wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte zugeteilt worden waren, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung der Frequenzen auf den Wettbewerb zu beurteilen und kann – soweit dies zur Vermeidung von Wettbewerbsbeeinträchtigungen erforderlich erscheint – Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufnehmen. Die Genehmigung wäre zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Fortsetzung auf Seite 03

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 02

Fusionskontroll- verordnung: Basis für Kontrolle von Fusionen durch EK

Auf Grund der überragenden Bedeutung der antragstellenden Unternehmen am Mobilfunkmarkt fiel der geplante Zusammenschluss auch in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“). Die Fusionskontrollverordnung sieht vor, dass Zusammenschlüsse von Unternehmen, welche bestimmte Gesamtumsätze erzielen, von der EK auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen sind. Bei ihrer Prüfung berücksichtigt die EK die Notwendigkeit, im Gemeinsamen Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten. Zusammenschlüsse, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, sind gemäß der Fusionskontrollverordnung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären und damit zu untersagen. Daher hatten die Antragstellerinnen den Zusammenschluss wegen seiner gemeinschaftsweiten Bedeutung auch bei der EK anzumelden. Die EK kann ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Die beteiligten Unternehmen hingegen haben im Laufe des Verfahrens die Möglichkeit, ihren Antrag zu modifizieren und sich selbst Beschränkungen aufzuerlegen, die geeignet sind, eine Beurteilung des geplanten Zusammenschlusses dahingehend zu ermöglichen, dass jener mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erscheint.

Die Fusionskontrollverordnung sieht vor, dass die EK ihr Prüfverfahren in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchführt. In diesem Sinne unterstützten die RTR-GmbH und die TKK die EK im Rahmen deren Prüfverfahrens durch die Übermittlung von angeforderten Stellungnahmen und Informationen zur Situation am österreichischen Mobilfunkmarkt. Dabei konnte seitens der RTR-GmbH und der TKK auch auf jene Gutachten zurückgegriffen werden, die von der RTR-GmbH im parallel geführten Verfahren der TKK gem. § 56 TKG 2003 erstellt worden waren. Auch von den übrigen österreichischen Mobilfunkunternehmen holte die EK Stellungnahmen zur Marktsituation und den zu erwartenden Auswirkungen des Zusammenschlusses ein.

Die EK untersuchte insbesondere die wettbewerbliche Position, die tele.ring am österreichischen Mobilfunkmarkt zugekommen war und kam zu dem Schluss, dass die Fusion nur dann genehmigt werden könne, wenn auch weiterhin gesichert ist, dass es auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt einen so genannten „Preisbrecher“ („Maverick“) geben werde. Dem „Preisbrecher“ kommt im Markt die Aufgabe zu, durch aggressive – d.h. für den Endkunden preislich attraktive – Angebote die marktmächtigeren Mitbewerber dadurch zu „disziplinieren“, dass es für jene nicht lohnt, sich den Markt untereinander durch zumindest koordinierte Angebote „aufzuteilen“.

Fortsetzung auf Seite 04

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 03

Die weiteren Verhandlungen der Antragstellerinnen mit der EK verfolgten daher das Ziel, eine Situation zu schaffen, in der auch nach dem Zusammenschluss so weit wie möglich sichergestellt ist, dass zumindest ein Mitbewerber auf dem Mobilfunkmarkt die angesprochene Funktion des „Preisbrechers“ ausüben werde. Als geeignetstes Mittel zur Erreichung dieser Vorgabe wurde die Stärkung der marktanteilsschwächeren Mitbewerber erkannt, welche dadurch erfolgen sollte, dass die Käuferin T-Mobile einerseits die zuvor tele.ring zur Nutzung zugewiesenen UMTS-Frequenzblöcke und andererseits nicht zur flächendeckenden Versorgung der Kunden benötigte „Mobilfunkstandorte“ (das sind die Nutzungsrechte an Sendeanlagen) an jene marktanteilsschwächeren Mitbewerber abgibt.

§ 56 TKG 2003 Gesetzliche Basis für Prüfung durch TKK

Auch die TKK, welche vor allem die Auswirkungen der Übertragung von Frequenznutzungsrechten auf den Wettbewerb zu prüfen hatte, anerkannte die durch entsprechende Auflagen sicherzustellende Übertragung der der tele.ring zugewiesenen UMTS-Frequenzblöcke an die marktanteilsschwächeren Mitbewerber als geeignete Maßnahme, unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs vorzubeugen. Neben der Frage, ob die Stärkung der marktanteilsschwächeren Mitbewerber geeignet ist, zu gewährleisten, dass den Endkunden unabhängig von den jeweiligen Angeboten der „Marktführer“ auch weiterhin attraktive Preise angeboten werden, hatte die TKK zu erörtern, welche Maßnahmen notwendig erscheinen, um auch für die Zukunft fairen, nachhaltigen und vor allem chancengleichen Wettbewerb sicher zu stellen. Dabei waren die Folgen zu untersuchen, die sich aus einer Umverteilung der jeweiligen Frequenzausstattungen für die marktanteilsschwächeren Betreiber ergeben. Die TKK gelangte dabei zu dem Schluss, dass es durch eine Ungleichverteilung im Hinblick auf die Frequenzausstattung zu einer relativen Verschlechterung der wettbewerblichen Möglichkeiten desjenigen marktanteilsschwächeren Betreiber kommen würde, der kein entsprechendes Frequenznutzungsrecht erwerben könnte.

Die Zahl der Mobilfunknetzbetreiber wird durch die Übernahme der tele.ring durch T-Mobile auf vier reduziert. Neben dem Marktführer mobilkom austria Aktiengesellschaft & Co KG betreiben sowohl die ONE GmbH als auch die Hutchison 3G Austria GmbH (jene unter dem Markennamen „Drei“) eigene Mobilfunknetze. Die TKK gelangte zu der Überzeugung, dass die Übertragung von UMTS-Frequenznutzungsrechten sowohl für die ONE GmbH als auch für die Hutchison 3G Austria GmbH zu einer signifikanten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit führen würde. Bestünde allerdings für T-Mobile die Möglichkeit, *beide* zu übertragenden UMTS-Frequenzblöcke entweder an die ONE GmbH *oder* an die Hutchison 3G Austria GmbH zu übertragen, wäre durch diese asymmetrische Bevorzugung eines der beiden Betreiber die Wettbewerbsposition des jeweils anderen, und damit letztendlich das Ziel der Stärkung des Wettbewerbes insgesamt, gefährdet. Aus diesem Grund erachtete die TKK die Möglichkeit des Verkaufs *beider* Frequenzpakete an die ONE GmbH *oder* die Hutchison 3G Austria GmbH als nicht zielführend.

Fortsetzung auf Seite 05

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 04

Am 11.04.2006 veröffentlichte die TKK einen Maßnahmenentwurf, in welchem vorgesehen war, dass die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse unter Auflagen erteilt wird, und bot interessierten Personen die Möglichkeit, schriftlich zum Entwurf Stellung zu beziehen. Am 26.04.2006 – dem Tag, an dem auch die EK den Zusammenschluss unter Einbeziehung von Zusagen der T-Mobile genehmigte, wonach die beiden UMTS-Frequenzpakete an marktanteilsschwächere Mitbewerber abgegeben werden – fällte die TKK nach gründlicher Diskussion der im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingelangten Stellungnahmen ihre endgültige Entscheidung mit dem Bescheid F 2/05-76.

TKK entschied am 26.04.2006

Mit diesem Bescheid erteilt die TKK ihre Zustimmung zu der beantragten Änderung der Eigentumsverhältnisse unter der Auflage, dass T-Mobile verpflichtet ist, binnen einer Zeitspanne von neun Monaten die beiden UMTS-Frequenzpakete zu verwerten. Dabei ist zunächst der ONE GmbH und der Hutchison 3G Austria GmbH je ein Frequenzpaket zum Kauf anzubieten. Sollte einer der beiden Betreiber kein ernsthaftes Interesse am entgeltlichen Erwerb der Frequenznutzungsrechte haben, kann eines der beiden Pakete an ein noch nicht am österreichischen Markt tätiges und von österreichischen Mobilfunkbetreibern unabhängiges Unternehmen veräußert werden. Sollten beide oben genannten Betreiber kein Interesse am Erwerb haben, können beide Pakete an ein noch nicht am österreichischen Markt tätiges und von österreichischen Mobilfunkbetreibern unabhängiges Unternehmen zum Kauf angeboten werden. Erfolgt nicht binnen der vorgeschriebenen neun Monate eine Verwertung, fallen die Nutzungsrechte an den nicht verwerteten Frequenzen ohne finanziellen Ausgleich an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zurück.

T-Mobile wird nach dem erfolgten Zusammenschluss über mehr als drei Millionen österreichische Mobilfunkkunden verfügen. In jüngsten Pressemeldungen hat T-Mobile angekündigt, dass die jeweiligen Tarif- und Markenwelten von T-Mobile und tele.ring bestehen bleiben und alle bestehenden Tarife und Telefonnummern aufrecht bleiben werden. Auf Grund des Zusammenschlusses nicht mehr benötigte Sendestationen hat T-Mobile gemäß der Entscheidung der EK an die marktanteilsschwächeren Mitbewerber abzugeben.

Zum Thema Telekom-Control-Kommission (TKK) erteilt Zuschlag für 450 MHz Frequenzen

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat am 18.04.2006 Frequenzen aus dem Bereich 450 MHz an Green Network AB und T-Mobile Austria GmbH zugeteilt. Diese beiden Unternehmen gingen als Höchstbieter aus der Auktion hervor. T-Mobile erwarb ein Paket mit ca. 2 x 1,25 MHz, Green Network zwei Pakete mit insgesamt ca. 2 x 2,5 MHz. Damit hat die TKK das Vergabeverfahren der ehemals für das analoge C-Netz verwendeten Frequenzen abgeschlossen.

Öffentliche Konsultation: 17 Stellungnahmen

Im Frühjahr 2005 startete das Vergabeverfahren mit einer öffentlichen Konsultation zu den wesentlichsten regulatorischen Fragen. Bei der Regulierungsbehörde gingen 17 Stellungnahmen ein. Die Inputs deckten sich in den wesentlichsten Punkten mit der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Potenzialanalyse: Einhelliger Tenor war, dass die Frequenzen ein hohes Potenzial für die Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten in ländlichen Gebieten haben. Auf der einen Seite erlauben die Frequenzen auf Grund der Ausbreitungseigenschaften eine kostengünstige Versorgung in Gebieten mit niedrigem Verkehrsaufkommen, also ländlichen Gebieten. Auf der anderen Seite sind die Anbieter durch die geringe verfügbare Bandbreite relativ stark in der Kapazität beschränkt, was wiederum einen Nachteil in verkehrsstarken urbanen Gebieten bedeutet. Ein weiteres Ergebnis der Konsultation war, dass es für den Frequenzbereich nicht einen singulären, international einheitlichen Standard gibt sondern vielmehr unterschiedliche Technologien einsetzbar sind. Die für diesen Frequenzbereich primär in Frage kommenden Breitbandtechnologien CDMA-450 und Flash-OFDM erlauben Übertragungsraten von 1 Mbit/s und mehr. Keine eindeutige Präferenz war bezüglich der Stückelung erkennbar.

Vor diesem Hintergrund hat die TKK entschieden, die Frequenzen möglichst (technologie-)neutral auszuschreiben und bei den Nutzungsbedingungen und Versorgungsaufgaben einen Schwerpunkt hinsichtlich der Versorgung ländlicher Gebiete mit Mobile-Broadband-Wireless-Access-Technologien (MBWA) zu setzen: Ausgeschrieben wurden drei Frequenzpakete, wobei bestehende Betreiber aus Wettbewerbsüberlegungen maximal ein Paket erwerben durften. Neueinsteigern war es erlaubt, bis zu drei Pakete zu erwerben. Die Versorgungsaufgaben sehen vor, dass bis 2007 mindestens 310 Gemeinden und bis 2009 mindestens 465 Gemeinden mit einer Dichte < 80 Einwohner/km² mit mobilen Breitbanddiensten zu versorgen sind. Dabei sind Datenraten von zumindest 384 kbit/s im Downlink und 128 kbit/s im Uplink anzubieten. Die im Vorfeld der Vergabe durchgeführten Analysen der Regulierungsbehörde zeigten, dass gerade Gemeinden mit einer Dichte < 80 Einwohner/km² in hohem Maße unterversorgt mit Breitbanddiensten sind.

Fortsetzung auf Seite 07

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 06

Die Antragsfrist der im Dezember ausgeschriebenen Frequenzen endete im Februar 2006. Bis zu diesem Zeitpunkt bewarben sich drei Unternehmen um die Frequenzen, neben der bereits am österreichischen Mobilfunkmarkt tätigen T-Mobile Austria noch zwei derzeit nicht am österreichischen Markt aktiven Unternehmen aus Schweden (Green Network AB und Nordisk Mobiltelefon AB). In der Auktion setzte sich dann Green Network AB durch. Die TKK setzte bei der 450 MHz-Auktion erstmals ein kombinatorisches Sealed-Bid-Verfahren ein. Im Rahmen dieses Verfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit nicht nur für einzelne Frequenzpakete Gebote abzugeben, sondern auch gemeinsame Gebote für mehrere Frequenzpakete, so genannte Package-Bids, zu legen. Damit wird verhindert, dass ein Bieter, dessen Geschäftsmodell auf zumindest zwei Paketen basiert, am Ende nicht mit nur einem Paket aus der Auktion aussteigt. Die Gebote waren bereits mit dem Antrag abzugeben. In der Auktion wurde ein Gesamterlös von EUR 5.974.900,- erzielt, der an die Republik Österreich fließt. Mit einem Durchschnittspreis von ca. 20 Eurocent je MHz-Pop liegt der Preis deutlich über den Durchschnittspreisen, die in den letzten Frequenzauktionen erzielt wurden.